



Sekretariat der Sozialhilfekommission
c/o Generalsekretariat Direktion BSS
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 63 48
sozialhilfekommission@bern.ch
www.bern.ch

Tätigkeitsbericht der Sozialhilfekommission (SHK) der Stadt Bern 2021 / 2022

Zuhanden:

- Sozialamt (Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS)
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, EKS (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, SUE)
- Gemeinderat
- Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, SBK (Sachkommission des Stadtrats)
- der Öffentlichkeit (nach Behandlung durch die SBK)

Der vorliegende Bericht der Sozialhilfekommission der Stadt Bern informiert über die von ihr gemäss Art. 17 SHG¹ wahrgenommenen Aufgaben während der Periode Mai 2021 bis Ende August 2022.

1. Organisation und Aufgaben der Sozialhilfekommission der Stadt Bern im Allgemeinen

Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern (SHK) ist eine Sozialbehörde nach Art. 16 SHG. Sie setzt sich aus 3 vom Gemeinderat gewählten stadtverwaltungsexternen Expertinnen oder Experten im Sozialwesen und 5 – 9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen mit Kenntnissen im Sozialwesen zusammen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein. Von Amtes wegen ist zudem die Direktorin oder der Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht) Mitglied der Kommission. Die Leitung von Sozialamt und EKS sind ständige Sitzungsteilnehmende. Die SHK ist strategisches Organ und verfolgt die Aufgaben nach Art. 17 SHG, allerdings beschränkt auf die individuelle Sozialhilfe (Anhang III Ziff. 4 KoR²).

Subsidiäre Sozialbehörde der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport. Sie nimmt alle Aufgaben für die Stadt Bern wahr, für die nicht die SHK oder ein anderes kommunales Organ zuständig sind (Art. 24 Abs. 2 OV³).

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

² Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21)

³ Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01)

Zu den Aufgaben der SHK gehören die Aufsicht, die sie insbesondere mit Kontrollen von ausgewählten Dossiers des Sozialdienstes ausübt, sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe. Die SHK nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, in denen Raum für Ermessensentscheide des Sozialdienstes besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die SHK den Ermessensspielraum des Sozialdienstes einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS-Richtlinien, soweit diese verbindlich sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern»⁴ der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Streichung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.

2. Statistische Angaben zum Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum waren für die Sozialhilfekommission folgende Mitglieder tätig:

- Agnes Nienhaus (SP/JUSO); Präsidentin
- Tobias Bischoff (AL/GaP/PdA)
- Simone Gremminger (SP/JUSO)
- Qazim Hajzeraj (Experte)
- Bernhard Hess (SVP)
- Ursula Hirt (GB/JA!)
- Manuela Meneghini (Expertin)
- Peter Mösch Payot (Experte)
- Barbara Mühlheim (GLP/JGLP)
- Sophie Müller (GFL/EVP); seit 23. Juni 2022
- Chantal Perriard (FDP)
- Esther Wermuth (GFL/EVP); Mitglied bis Ende März 2022
- Martin Wild-Näf (SP/JUSO)
- Direktorin BSS (von Amtes wegen)

Im Berichtszeitraum wurden neun Sitzungen, davon fünf im Zoom-Modus, abgehalten. Es wurden u.a. neun städtische Regelungen verabschiedet, neun Handbuchregelungen der BKSE für die Stadt übernommen. Zwei vorgeschlagene Regelungen wurden zur weiteren Bearbeitung zurückgewiesen. Weiter wurde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eines Klienten bearbeitet. Der Anzeige wurde nach Sichtung des Dossiers keine weitere Folge gegeben.

3. Aufsichtstätigkeit

3.1. Grundsatz: Dossierkontrolle

Die SHK überprüft grundsätzlich jährlich Sozialhilfedossiers in den Dienststellen des Sozialdienstes und des EKS (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SHG). Geprüft werden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (harte Qualitätsstandards wie Subsidiarität, Zuständigkeit, Höhe der Leistungen usw.) und weiche Qualitätsstandards (z.B. das Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarung). Für die Kontrolle der Dossiers verwendet die Kommission einen Fragebogen. Dieser enthält neben wiederkehrenden

⁴ Die Stichwörter sind abrufbar unter <http://www.bern.ch/themen/gesundheits-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien%20sozialhilfe>

Fragen (wie z.B. «ist die Zuständigkeit des Sozialdiensts gegeben?», «ist die Bedürftigkeit nachgewiesen?») Fragestellungen zu einem jährlich festgelegten Schwerpunktthema. Aufgrund der Prüfungsergebnisse können Anregungen, Weisungen (Stichwörter) oder Aufträge ergehen oder kann ein Thema für eine vertiefte Auseinandersetzung traktandiert werden. Die SHK kann Einzelfallentscheide der Sozialhilfe nicht rückgängig machen. In diesem Sinne ist die Dossierkontrolle Gegenstand einer strategischen Aufsicht und Teil eines dichten Netzes von Kontrollmechanismen, die bei der Sozialhilfe der Stadt Bern Anwendung finden.

3.2. Aufsichtstätigkeit 2020: Dossierkontrolle «light»

Für 2020 plante die Sozialhilfekommission eine andere Form der Aufsichtstätigkeit. Sie wollte im Herbst 2020 einen Austausch mit Armutsbetroffenen und ihren anwaltschaftlichen Organisationen durchführen. Die Idee geht auf politische Diskussionen im Rahmen der Einführung der Sozialhilfekommission und auf einen später eingereichten Vorstoss⁵ im Stadtrat zurück. Im Rahmen der Beratung der gesetzlichen Grundlagen für die Sozialhilfekommission wurde der Einsitz von anwaltschaftlichen Organisationen von Armutsbetroffenen in der Kommission gefordert, vom Stadtrat aber deutlich abgelehnt. Der Vorstoss so dann verlangte die direkte Vertretung von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfekommission. Der Gemeinderat zog die Kommission für die Vorstossantwort bei. Das Anliegen, Armutsbetroffenen in einem institutionalisierten Rahmen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Anliegen bei der Sozialhilfekommission einzubringen, wurde grundsätzlich begrüsst. Demgegenüber lehnte (auch) die Kommission mehrheitlich die feste Zuteilung eines oder mehrerer Kommissionssitze an Armutsbetroffene ab.

Der Anlass für den Austausch in drei Gruppen mit insgesamt neun Armutsbetroffenen, der per Ende Oktober 2020 angesetzt worden war, musste pandemiebedingt kurzfristig abgesagt bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Als Ersatz wurde daraufhin kurzfristig eine Dossierkontrolle «light», ohne Schwerpunktthema, in den Dienststellen Intake, Beratung 2, Fachstelle Suchthilfe (alle Sozialdienst) und im Kinderschutz (EKS) aufgegleist und, nach pandemiebedingter Verschiebung, im Zeitraum 30. August bis 10. September 2021 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Fallführung in den kontrollierten Dossiers korrekt umgesetzt wurde und die untersuchten Dienste mit Umsicht an die betrachteten Fälle herangingen. Wie bei jeder Dossierkontrolle standen die Dienste zur Klärung offener Fragen zur Verfügung und konnten diese in gemeinsamen Diskussionen beantworten. Aus den Beobachtungen der Dossierkontrolle ergab sich kein Handlungsbedarf.

3.3. Aufsichtstätigkeit 2021: Austausch mit Armutsbetroffenen und anwaltschaftlichen Organisationen

Bereits 2020 sah die Sozialhilfekommission wie oben beschrieben als ihren Schwerpunkt in der Aufsichtstätigkeit einen Austausch mit Sozialhilfe-Bezüger*innen und anwaltschaftlichen Organisationen vor. Mitglieder der Sozialhilfekommission erarbeiteten einen Leitfaden für die Gesprächsführung, welcher die relevanten Themen und Fragen für die Diskussion enthielt. Ziel war es, zu erfahren, wie die Armutsbetroffenen die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst, die Güte der vermittelten Information sowie den Zugang zur Sozialhilfe beurteilen. Die Betroffenen sollten auch direkt Verbesserungsvorschläge einbringen können. Die Sozialhilfekommission legte bei der Organisation grossen Wert auf ein angenehmes und vertrauensvolles Setting der Gespräche. Um den Sozialhilfe-Klientinnen und -Klienten eine möglichst grosse Sicherheit zu vermitteln, durften sie eine Begleitperson zum Gespräch mitnehmen. Die Gespräche fanden ohne Beisein von Behördenvertretern statt, es standen jedoch Mitarbeitende des Sozialdiensts in den Vorräumen für Auskünfte bereit.

⁵ Motion Rolf Zbinden (PdA): Vertretung direkt Betroffener in der Sozialhilfekommission. Die Motion wurde vom Stadtrat am 2. Februar 2017 abgelehnt.

Die Gespräche mit den Armutsbetroffenen Klientinnen und Klienten fanden am 9. November 2021 im Kompetenzzentrum Arbeit statt. Die Gespräche wurden in drei Gruppen durchgeführt, wobei in den Gesprächen jeweils zwei Klientinnen und Klienten mit drei Mitgliedern der Sozialhilfekommission diskutierten. Im Anschluss an den Austausch wurde ein anonymisiertes Protokoll der Gespräche verfasst. Die Gespräche wurden sowohl von den beteiligten Klient*innen wie auch von den Kommissionsmitgliedern als offen und vertrauensvoll erachtet.

Ergänzend zu den Gesprächen mit den Armutsbetroffenen selbst fanden von Dezember 2021 bis Februar 2022 Gespräche mit anwaltschaftlichen Organisationen statt. Dazu bildete sich aus der Sozialhilfekommission ein Ausschuss von 3 Mitgliedern. Jede Person führte mit zwei Organisationen ein Interview. Dabei wurden die gleichen Themen angesprochen wie bei den Gesprächen mit den Klientinnen und Klienten. Die Gespräche mit den anwaltschaftlichen Organisationen fanden persönlich oder per Videokonferenz statt und im Anschluss an die Interviews wurde ein Protokoll erstellt. Der Ausschuss wertete diese aus und erstellte eine zusammenfassende Beurteilung. Interviews wurden mit den folgenden vier Organisationen geführt:

- Actio Bern
- Ombudsstelle der Stadt Bern
- Passantenhilfe der Heilsarmee Bern
- Kirchliche Gassenarbeit
- Fasa, Fachstelle Sozialarbeit der röm.-kath. Kirche Bern, Sozialberatung der Pfarrei St. Antonius
- Sozialdienst der reformierten Kirchgemeinden Bern

Aus den Gesprächen mit den Klientinnen und Klienten und den Interviews mit den anwaltschaftlichen Organisationen konnte die Sozialhilfekommission interessante Erkenntnisse gewinnen. Auf deren Basis wurden verschiedene Handlungsfelder abgeleitet und Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung durch den Sozialdienst formulieren. Die Themen wurden dabei in 7 Themenfelder gruppiert:

I. Allgemeine Zusammenarbeit des Sozialdienstes mit den Armutsbetroffenen

Von Betroffenen wie auch von den interviewten Organisationen wird dem Sozialdienst der Stadt Bern bescheinigt, dass er professionell arbeitet. Die Sozialarbeitenden im Intake werden als sehr unterstützend wahrgenommen und die Klient*innen sind dankbar für die erhaltene Unterstützung und Beratung. Seitens der anwaltschaftlichen Organisationen wird auch angemerkt, dass der Sozialdienst eine grundsätzliche Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen im Einzelfall zeigt, wenn Fachpersonen mit dem SD in Kontakt treten.

II. Beratung und Begleitung der Sozialhilfebeziehenden

Bei der Beratung stellten sich drei Themen als wichtig heraus, die Verständlichkeit der Information, die Fallbelastung und der Umgang mit dem Thema der Wohnungssuche: So verstehen Klientinnen und Klienten die Erklärungen ihrer Berater*innen nicht immer. Vieles wird als kompliziert und unverständlich wahrgenommen. Dies wird auch von den befragten Organisationen angesprochen. Es ist aber gerade auch in der Beratung sehr wichtig, dass die Sozialdienstmitarbeitenden nachfragen, ob die mündlich vermittelten Informationen verstanden werden. Von den anwaltschaftlichen Organisationen wird ausserdem die Fallbelastung der einzelnen Sozialhilfemitarbeitenden als hoch angesehen. Zeitdruck und fehlende Beratungsressourcen erschweren manchmal die notwendige persönliche Unterstützung. In der Diskussion mit dem Sozialdienst stellte die Kommission fest, dass die Fallbelastung im vorgesehenen Rahmen von 80-100 Fällen pro Mitarbeitenden (bei 100%) eingehalten wird, sie aktuell aber eher am oberen Rand dieses Spektrums liegt. Die Fallbelastung wird vom Amt laufend beobachtet. Eine Möglich-

keit zur Entlastung der Mitarbeitenden besteht darin, spezialisierte Dienste für einzelne Beratungsleistungen zu schaffen. Dies könne sinnvoll sein, solange dadurch der Koordinationsbedarf nicht zu stark ansteige. Das dritte wichtige Thema, das Wohnen, ist für Sozialhilfebezügler*innen von hoher Bedeutung. Eine vermehrte Beratung und Unterstützung im Bereich der Wohnungssuche wird als sinnvoll angesehen: Dies wird auch vom Sozialamt so eingeschätzt, entsprechende Überlegungen, wie dieser Bereich gestärkt werden könnte, sind in Gange.

Im Hinblick auf die Beratungsleistungen empfiehlt die Sozialhilfekommission,

- die Verständlichkeit in der mündlichen Kommunikation zu erhöhen,
- die Prüfung einer reduzierten Fallbelastung oder von spezialisierten Diensten, welche einen Teil der Beratung übernehmen, und
- die Prüfung eines spezifischen Beratungsangebotes für die Wohnungssuche.

III. Zugänglichkeit bzw. Hochschwelligkeit bei der Anmeldung

Die Klientinnen und Klienten reflektieren in den Gesprächen offen die Vorstellungen und Hürden, welche dazu führen, dass es schwierig ist, Sozialhilfe zu beantragen. Sie thematisieren dabei die Stigmatisierung durch die Gesellschaft, die bedeutet, dass man als Sozialhilfe-Empfänger*in sich als nicht gleichwertig und nicht zugehörig fühlt. Diese Abwertung geschehe durch die Gesellschaft und nicht durch den Sozialdienst.

Der zweite wichtige Punkt, der zur Hochschwelligkeit der Sozialhilfe beiträgt, ist die Sprache. Die wichtigen schriftlichen Unterlagen wie Formulare, Weisungen, Verfügungen, Briefe wie auch das Budget sind für Klient*innen oft sehr schwer verständlich. Sie sind meist nicht zielgruppengerecht verfasst. Das Sozialamt ist sich der Problematik bewusst und sieht den Handlungsbedarf. Im Rahmen der Einführung der neuen Fallführungssoftware ist geplant, alle bestehenden Textvorlagen auf eine einfache Sprache hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Während also im Bereich der Verständlichkeit von Unterlagen noch auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen wurde, wurden die Broschüren des Sozialamtes lobend erwähnt. Sie seien sehr hilfreich, gerade auch, weil sie in vielen verschiedenen Sprachen bestehen.

Die Sozialhilfekommission empfiehlt, im Bereich der zielgruppengerechten Sprache weitere Anstrengungen zu unternehmen und in Zukunft bei schriftlichen Dokumenten einfache Sprache zu verwenden, u.a. bei Vorlagen und Briefen, Verfügungen, etc. Die schriftliche Kommunikation sollte durch mündliche Rückfragen, ob die Information verstanden wurde, begleitet werden. Die Sozialhilfekommission regt ausserdem an zu prüfen, in welcher Form sich die Stadt Bern für eine gesellschaftliche Entstigmatisierung einsetzen kann.

IV. Ablösung

Die anwaltschaftlichen Organisationen wiesen in den Gesprächen darauf hin, dass bei der Ablösung der Klientinnen und Klienten von der Sozialhilfe Verbesserungen möglich sind. Die Prozesse beim Outtake sind auf den Abschluss der wirtschaftlichen Hilfe und der Beratung ausgerichtet. Die Ablösung kann einen harten Bruch bedeuten und werde von den Klient*innen oft als abrupt empfunden: Die Klient*innen sind «verloren». Eine engere Begleitung und Unterstützung im Ablösungsprozess wird als hilfreich empfunden.

Die Sozialhilfekommission empfiehlt, die Prozesse bei der Ablösung zu prüfen und zu optimieren, um einen harten Übergang in die unbegleitete Phase zu vermeiden. Möglichkeiten der persönlichen Hilfe nach der Ablösung sind zu prüfen. Wo notwendig, soll den Betroffenen eine Begleitung und Unterstützung bei der Ablösung (im Rahmen der persönlichen Hilfe) angeboten werden.

V. Rechte der Klient*innen

Die anwaltschaftlichen Organisationen stellen fest, dass im Sozialdienst Bern die Aufklärung der Klient*innen über ihre Rechte erfolgt und auch aktiv über die Ombudsstelle informiert wird. Die Gespräche

mit den Klient*innen zeigten jedoch, dass die Klient*innen zwar am Anfang über ihre Rechte informiert werden, dies jedoch wenig wahrgenommen wird. Die Betroffenen selbst haben den Eindruck, dass sie ihre Rechte beim Eintritt in die Sozialhilfe abgeben. Die Vertreter*innen der anwaltschaftlichen Organisationen bestätigen denn auch, dass Sozialhilfebeziehende Informationen über ihre Rechte nicht immer verstehen.

Die Sozialhilfekommission sieht im Bereich der Information der Klientinnen und Klienten über ihre Rechte Handlungsbedarf. Sie empfiehlt eine kontinuierliche Information der Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und eine Verbesserung der Verständlichkeit dieser Kommunikation. Neben schriftlichen Informationen sollte auch mündlich nachgefragt werden, ob die Informationen verstanden werden.

VI. Würde der Klient*innen – Teilhabe fördern

Aus den Gesprächen wurde deutlich, wie wichtig die soziale Integration und Teilhabe für die Armutsbetroffenen ist. Gerade für Kinder ist die soziale Integration von hoher Bedeutung. Für die Klient*innen hat es einen hohen Stellenwert, dass sie der Gesellschaft auch etwas zurückgeben können und etwas Sinnvolles beitragen, so erhalten sie ihre Würde zurück. Dies kann durch Arbeit oder freiwillige Tätigkeiten geschehen. Dies gilt auch für ältere Sozialhilfebeziehende, die aufgrund ihres Alters auf dem Arbeitsmarkt als nicht mehr vermittelbar gelten. Auch wenn es richtig ist, sie im Bereich der Arbeitssuche nicht unter Druck zu setzen, so wollen sie doch nicht abgeschrieben werden.

Die Sozialhilfekommission empfiehlt, die soziale Integration und Teilhabe stark zu gewichten, sinnvolle Tätigkeiten stärker zu fördern und anzuerkennen, etwa auch in der Freiwilligenarbeit.

VII. Verdeckte Armut von Ausländer*innen

In den Gesprächen mit anwaltschaftlichen Organisationen kam ausserdem die Dunkelziffer bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zur Sprache. Es gibt Personen, die trotz eines Rechts auf Sozialhilfe auf diese verzichten, wobei dies mit Befürchtungen betreffend ihres Aufenthaltsstatus oder mit den Einbürgerungsregelungen zusammenhängt. Dies führt zu verdeckter Armut – d.h. Personen und Familien, die von Armut betroffen sind, nehmen die dafür vorhandenen staatlichen Hilfssysteme nicht in Anspruch.

Die Problematik der verdeckten Armut bei Ausländer*innen beruht auf ausländerrechtlichen Regelungen und kann von der Stadt Bern nicht gelöst werden. Dennoch haben die Massnahmen während der Pandemie gezeigt, dass niederschwellige Hilfsangebote für Personen ohne Sozialhilfe möglich und sinnvoll sind. Die Sozialhilfekommission empfiehlt, dauerhafte niederschwellige Hilfsangebote zu sichern für Personen, die keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Fazit der neuen Form der Aufsichtstätigkeit

Die Sozialhilfekommission konnte aus den Gesprächen mit den Armutsbetroffenen und den anwaltschaftlichen Organisationen nach übereinstimmender Wahrnehmung einen grossen Erkenntnisgewinn erzielen. Diese neue Form der Aufsichtstätigkeit wird als lohnend beurteilt. Sie ist allerdings auch mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und eignet sich daher nicht als jährlich wiederkehrendes Aufsichtsinstrument für das Milizgremium. Die Sozialhilfekommission strebt – in grösseren Abständen – eine periodische Wiederholung an.

4. Beurteilung und Entscheidung von Grundsatzfragen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a SHG)

Die SHK hat in einem Grundsatzentscheid vom 22. August 2012 festgelegt, dass die Unterstützung in der Stadt Bern im Regelfall nach dem kantonsweit als Empfehlung ausgestalteten, nach «Stichwörtern»

aufgebauten Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (Handbuch BKSE⁶) ausgerichtet wird. Die SHK prüft bei jedem Stichwort des kantonalen Handbuchs, ob es für die Stadt verbindlich erklärt wird oder im Einzelfall eine abweichende, auf die Stadt Bern zugeschnittene Regelung erlassen werden soll. Es wurden im Berichtszeitraum achtzehn Stichwörter verabschiedet und damit für die Stadt Bern verbindlich erklärt. Die SHK hat zudem ein System zur Festlegung und periodischen Überprüfung der Mietzinsgrenzwerte in der Stadt Bern installiert (im städtischen Stichwort «Mietzins» verankert).

Während des ganzen Berichtszeitraums informierten die Leitung des Sozialamtes (BSS) und des EKS (SUE) laufend über aktuelle Entwicklungen ihrer jeweiligen Dienststellen. Gegenstand der Informationen waren, ausgelöst durch die Coronakrise, die (Hoch-)Schwelligkeit der Sozialhilfe und das Zusammenspiel mit den vorgelagerten niederschweligen Systemen (ständiges Traktandum), der umstrittene Sozialhilfeansatz für vorläufig Aufgenommene in der ordentlichen Sozialhilfe (wozu unterdessen erste Urteile des Verwaltungsgerichts ergangen sind), die Berichterstattung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zu den Sozialhilfezahlen im Kanton Bern 2020 und die Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die Asylsozialhilfe in der Stadt Bern.

Der Kommission wurde es so ermöglicht, an Grundsatzfragen mitzudiskutieren und eigene Vorschläge einbringen zu können. Anfragen der Kommission wurden von der Leitung, bei Bedarf nach erfolgter interner Konsultation, schlüssig und differenziert beantwortet.

Danksagung

Die Sozialhilfekommission dankt allen Mitarbeitenden auf den verschiedenen Dienststellen herzlich für ihr engagiertes Arbeiten in einem schwierigen Umfeld. Trotz hoher Dossierzahl und grossem administrativem Aufwand für die Falldokumentation schaffen sie es, den Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, Perspektiven aufzuzeigen und mit ihnen an der bestmöglichen Verbesserung der Situation zu arbeiten. In diesem Jahr dankt die Sozialhilfekommission ausserdem den Vertreterinnen und Vertretern der anwaltschaftlichen Organisationen und ganz besonders den Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern, die sich für die Gespräche zur Verfügung gestellt und offen über ihre persönlichen Erfahrungen Auskunft gegeben haben.

Bern, 17. August 2022

⁶ Abrufbar unter <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/>